



## Urteil vom 5. Dezember 2023

---

Besetzung

Einzelrichterin Chiara Piras,  
mit Zustimmung von Richter Basil Cupa;  
Gerichtsschreiber Nikola Nastovski.

---

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Türkei,  
vertreten durch MLaw Nathalie Kux,  
(...),  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung  
(Dublin-Verfahren);  
Verfügung des SEM vom 15. November 2023 / N (...).

**Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest,**

dass der Beschwerdeführer am 8. Oktober 2023 in der Schweiz um Asyl nachsuchte,

dass ein Abgleich seiner Fingerabdrücke mit der «Eurodac»-Datenbank vom 11. Oktober 2023 ergab, dass er am 5. Oktober 2023 in Kroatien ein Asylgesuch gestellt hatte,

dass am 17. Oktober 2023 seine Personalien aufgenommen wurden,

dass er mit Vollmacht vom 20. Oktober 2023 die ihm zugewiesene Rechtsvertretung des Bundesasylzentrums (BAZ) der Region B. \_\_\_\_\_ mandatierte,

dass ihm anlässlich des Dublin-Gesprächs vom 24. Oktober 2023 das rechtliche Gehör zur mutmasslichen Zuständigkeit Kroatiens, zu einer allfälligen Rückkehr dorthin sowie zu seinem Gesundheitszustand gewährt wurde,

dass das SEM gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachfolgend Dublin-III-VO) am 24. Oktober 2023 die kroatischen Behörden um Übernahme des Beschwerdeführers ersuchte,

dass die kroatischen Behörden das Ersuchen innerhalb der Frist gemäss Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO unbeantwortet liessen,

dass das SEM mit Verfügung vom 15. November 2023 – eröffnet am 20. November 2023 – in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) auf das Asylgesuch nicht eintrat, die Wegweisung aus der Schweiz nach Kroatien anordnete, den Beschwerdeführer zum Verlassen der Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist aufforderte, den zuständigen Kanton mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragte, die editionspflichtigen Akten aushändigte und feststellte, einer allfälligen Beschwerde komme keine aufschiebende Wirkung zu,

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. November 2023 gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob und fünf Dokumente beilegte, darunter zwei Fotos einer Handverletzung mit Datum vom 10. Oktober 2023 (Beilage 3), einen Bericht einer Biopsie vom 15. Juni 2023 in Kopie auf Türkisch (Beilage 4) und einen Bericht «Overview of the Dublin situation» vom 22. September 2023 (Beilage 5),

dass er darin beantragte, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und das SEM anzuweisen, auf sein Asylgesuch einzutreten und das Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen; eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Angelegenheit zu weiteren Sachverhaltsabklärungen an das SEM zurückzuweisen,

dass er in prozessualer Hinsicht – unter Anweisung an die Vollzugsbehörden, von einer Wegweisung nach Kroatien abzusehen, bis das Bundesverwaltungsgericht über die vorliegende Beschwerde entschieden habe – um Erteilung der aufschiebenden Wirkung im Sinne einer vorsorglichen Massenahme ersuchte,

dass er weiter beantragte, es sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten und die Akten der Vorinstanz sowie das Verfahren seines Neffen betreffend (N [...]) beizuziehen,

dass die vorinstanzlichen Akten dem Bundesverwaltungsgericht am 28. November 2023 in elektronischer Form vorlagen (vgl. Art. 109 Abs. 3 AsylG),

dass die zuständige Instruktionsrichterin mit Verfügung vom 28. November 2023 den Vollzug der Wegweisung gestützt auf Art. 56 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) per sofort einstweilen aussetzte,

### **und zieht in Erwägung,**

dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM entscheidet (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 173.32] und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]),

dass sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), dem VGG und dem BGG richtet, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG),

dass sich die Kognition des Gerichts beziehungsweise die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG richten,

dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG),

dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1, 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.),

dass sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb über diese in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG),

dass gleichzeitig auf einen Schriftenwechsel zu verzichten und der Entscheidung nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG),

dass das vorliegende Beschwerdeverfahren aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs mit demjenigen seines Neffen (D- 6560/2023; N [...]) koordiniert behandelt wird,

dass in der Beschwerde gerügt wurde, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in Bezug auf die psychische Gesundheit des Beschwerdeführers sowie auf die Situation als Dublin-Rückkehrer nach Kroatien nur unzureichend abgeklärt und ihre Begründungspflicht sowie weitere Teilgehalte des Anspruchs auf rechtliches Gehör verletzt,

dass das Verwaltungs- respektive Asylverfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H),

dass die Sachverhaltsfeststellung namentlich unvollständig ist, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. BVGE 2008/43 E. 7.5.6; ferner AUER/BINDER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Auflage 2019, N 16 zu Art. 12 VwVG),

dass gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 29 VwVG die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör haben, wonach die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.),

dass sich die Vorinstanz – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung – mit allfälligen systemischen Mängeln auseinandergesetzt und sich dabei auf umfangreiche Abklärungen durch die Schweizer Botschaft in Kroatien abgestützt hat,

dass sie damit auch ihrer Begründungspflicht nachgekommen ist,

dass sich das SEM des Weiteren beim Gesundheitsdienst des BAZ C.\_\_\_\_\_ über den medizinischen Sachverhalt betreffend den Beschwerdeführer erkundigt hat (vgl. SEM-Akte 20/2) und dies in die Begründung des Nichteintretensentscheids vom 15. November 2023 eingeflossen ist,

dass der Beschwerdeführer trotz Hinweises auf die entsprechende Möglichkeit sich nie medizinisch untersuchen liess (vgl. SEM-Akten 13/3 und 20/2),

dass vorliegend nicht ersichtlich ist, welche weiteren Abklärungen die Vorinstanz noch hätte tätigen sollen,

dass der Beschwerdeführer insbesondere eine posttraumatische Belastungsstörung vorbringt, die ihm Schlaflosigkeit und Gefühle der Angst bereite, und seine seelischen Wunden die schlimmsten Wunden seien (vgl. Beschwerdeschrift, S. 5),

dass er auch auf Beschwerdeebene keine entsprechenden ärztlichen Berichte zu den Akten reichte (vgl. Art. 8 AsylG),

dass von den geltend gemachten Beschwerden einzig Rosazea ärztlich diagnostiziert worden ist,

dass somit der Sachverhalt vollständig erstellt wurde und sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung unter E. II, S. 6 ff. auch rechtsgenügend geäußert hat,

dass der Umstand, dass der Beschwerdeführer die diesbezüglichen Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht teilt, keine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder der Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsabklärung darstellt, sondern eine materielle Frage über die vorgebrachten Überstellungshindernisse betrifft,

dass sich aufgrund des Gesagten die formellen Rügen als unbegründet erweisen, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen und das entsprechende Eventualbegehren abzuweisen ist,

dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) und diesbezüglich die Dublin-III-VO zur Anwendung kommt,

dass gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO),

dass im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: *take back*) – wie im vorliegenden Fall – grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III stattfindet (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.),

dass gemäss Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird, falls es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, und nach den Regeln der Dublin-III-VO kein anderer zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann,

dass der nach Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO),

dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht),

dass dieses Selbsteintrittsrecht im Landesrecht in Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyV 1; SR 142.311) konkretisiert wird und das SEM ein Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung aus humanitären Gründen auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre,

dass dies auch im Rahmen des *take back*-Verfahrens gilt und bei Vorliegen individueller völkerrechtlicher Überstellungshindernisse der Selbsteintritt zwingend ist (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1),

dass die Vorinstanz anhand der Angaben in der Zentraleinheit Eurodac zu Recht die Zuständigkeit Kroatiens erkannte und die kroatischen Behörden – gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO – um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers ersuchte (sog. *take back*-Verfahren),

dass die kroatischen Behörden diesem Gesuch unbeantwortet liessen, womit die Zuständigkeit Kroatiens im Sinne von Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO grundsätzlich gegeben ist (vgl. SEM-Akte 18/1),

dass der Beschwerdeführer vorbringt, ihm seien die Fingerabdrücke gegen seinen Willen und unter Anwendung von Gewalt abgenommen worden und er habe als Folge davon Verletzungen an den Händen davongetragen,

dass er in Kroatien kein Asylgesuch gestellt habe,

dass ihn die kroatische Polizei aufgegriffen und geschlagen habe,

dass sie ihn unmenschlich erniedrigend und sogar lebensbedrohend behandelt habe, indem er in einen Container mit 23 anderen Personen untergebracht worden sei, man ihn beleidigt habe, auf seine Kleider herumgetrampelt sei und ihn der Kälte ausgesetzt habe,

dass das Asylverfahren in Kroatien systemische Mängel aufweise,

dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang diverse Beiträge und Urteile erwähnt, unter anderem einen Bericht der «Croatia Submission» vom 20. Januar 2023, Recherchen der Gruppe «Lighthouse Reports» von Anfang April 2023, ein Bericht der NGO «Solidarité sans frontières», die Urteile des EGMR in Sachen M.H. und andere gegen Kroatien sowie Daraibou gegen Kroatien, ein Bericht der Delegation des Netzwerks migrationscharta.ch vom 9. August 2023 sowie diverse Berichte der SFH,

dass er weiter einen Artikel der Wochenzeitung (WOZ, «Eine Kette der Verachtung» vom 22. Dezember 2022) zitiert, der die Aussagekraft der Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Zagreb in Zweifel ziehen soll,

dass der Beschwerdeführer gemäss Eurodac-Datenbank – entgegen seiner Behauptung – am 5. Oktober 2023 in D.\_\_\_\_\_, (Kroatien) ein Asylgesuch gestellt hat (vgl. SEM-Akte 7/1),

dass aufgrund der Aktenlage keine Sachverhaltsumstände ersichtlich sind, die in rechtserheblicher Weise gegen eine Überstellung in den zuständigen Dublin-Vertragsstaat Kroatien sprechen würden,

dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat auszuwählen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3),

dass sich die Abnahme der Fingerabdrücke von illegal einreisenden ausländischen Personen und Asylsuchenden auf Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 (Eurodac-Verordnung) stützt und das Vorgehen der kroatischen Behörden insoweit nicht zu beanstanden ist,

dass ungeachtet der anderslautenden Beschwerdevorbringen in dieser Hinsicht festzuhalten ist, dass Kroatien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist, wobei Kroatien nach Auffassung der Schweiz seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt,

dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner jüngst bestätigten Rechtsprechung unter Berücksichtigung diverser staatlicher und nichtstaatlicher Quellen sowie die Rechtsprechung anderer Dublin-Staaten nicht davon ausgeht, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Kroatien würden systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweisen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1488/2020 vom 22. März 2023; statt vieler jüngst Urteil des BVGer D-5936/2023 vom 16. November 2023 E. 6.3.2),

dass auch unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer geschilderten Erlebnisse nicht davon auszugehen ist, Kroatien verstosse systematisch gegen seine vertraglichen Verpflichtungen, weshalb die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt ist,

dass der angeführte WOZ-Artikel beziehungsweise ein darin enthaltenes Zitat *per se* nicht geeignet ist, Zweifel an der Ernsthaftigkeit der durch das SEM durchgeführten Abklärungen zur Situation von Dublin-Rückkehrenden aufkommen zu lassen (vgl. Urteil BVGer D-6006/2022 vom 8. Mai 2023 E. 4.2),

dass die vom Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene eingereichten Fotos zwar durchaus Blessuren zeigen, diese allerdings weder einen relevanten Schweregrad aufweisen noch für sich allein einen Kausalzusammenhang zu den geschilderten Vorfällen zu beweisen vermögen (vgl. Beschwerde, Beilage 3),

dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko darge-  
tan hat, wonach er in Kroatien persönlich ernsthaft gefährdet wäre oder  
sich die kroatischen Behörden weigern würden, ihn aufzunehmen und sei-  
nen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der  
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats 2013/32/EU vom  
26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aber-  
kennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) zu prü-  
fen,

dass den Akten sodann auch keine Gründe für die konkrete Annahme zu  
entnehmen sind, Kroatien werde im Fall des Beschwerdeführers den  
Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein  
Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem  
Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen  
würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden,

dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen  
Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK  
darstellen kann (vgl. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschen-  
rechte [EGMR] Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse  
Kammer, 41738/10, §§ 180–193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dä-  
nemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/15, §§ 121 ff.),

dass eine solche Situation vorliegend nicht gegeben ist, zumal in den Akten  
keine Arztberichte vorhanden sind und auch keine Informationen zu durch-  
geführten oder pendenten Arztterminen vorliegen,

dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Be-  
schwerden (Rosazea, psychische Belastung mit Schlafproblemen) sodann  
auch kein Hindernis für eine Überstellung nach Kroatien darstellen, zumal  
Kroatien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur (auch für psy-  
chische Leiden) verfügt und es keinen Grund zur Annahme gibt, ihm werde  
dort im Rahmen seiner Aufnahme notwendige medizinische Behandlung  
beziehungsweise Weiterbehandlung verweigert (zur medizinischen Ver-  
sorgung in Kroatien vgl. statt vieler Referenzurteil des BVGer E-1488/2020  
vom 22. März 2023 E. 10.2),

dass sich der Beschwerdeführer im Übrigen bei Bedarf – entgegen der an-  
derslautenden Beschwerdevorbringen – an die kroatischen Behörden wen-  
den und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg  
einfordern kann (vgl. insb. Art. 26 der Richtlinie des Europäischen

Parlaments und des Rats 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sog. Aufnahmerichtlinie),

dass sich aus der – koordiniert mit dem Neffen zu erfolgenden – Überstellung nach Kroatien mithin auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Vorbringen des Beschwerdeführers keine Verletzung von Art. 3 EMRK oder anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen ergibt,

dass demnach kein Grund für eine zwingende Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Dublin-III-VO ersichtlich ist und den Akten auch nicht zu entnehmen ist, dass das SEM sein Ermessen bei der Prüfung von allfälligen Überstellungshindernissen im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht korrekt ausgeübt hätte,

dass die Vorinstanz nach dem Gesagten zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Kroatien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1),

dass demnach die Beschwerde abzuweisen ist,

dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich die Begehren auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit entsprechender Anweisung an die zuständigen Behörden sowie auf Erlass des Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen und der am 28. November 2023 angeordnete Vollzugsstopp dahinfällt,

dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als offensichtlich aussichtslos zu bezeichnen sind, womit eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten in der Höhe von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Die Vollzugsbehörden werden angewiesen, die Überstellung des Beschwerdeführers nach Kroatien mit jenen seines Neffen (D-6560/2023; N [...]) zu koordinieren.

**3.**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.

**4.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

**5.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Chiara Piras

Nikola Nastovski

Versand: